

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 8

Artikel: Aus der Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17.
Jahrhundert

Autor: Denzler, Alice

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. August 1921

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Aus der Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Dr. Alice Denzler, Winterthur.

Das Armenwesen vor der Reformation.

Erst ein Blick auf das Armenwesen des Mittelalters läßt uns die tiefgreifende Umgestaltung, die die Armenpflege durch die Reformation erfuhr, in ihrer ganzen Tragweite verstehen.

Der Gedanke einer Unterstützungspflicht ist dem Mittelalter im allgemeinen ganz fremd. Der Staat beteiligte sich nur in ganz geringem Maße an der Fürsorge für die Armen, und zwar gleich wie Private, durch Spenden und Vergabungen, veranlaßt durch dieselben Motive, nämlich den Segen Gottes für den Staat dadurch zu erwirken. Aus der Staatskasse wurden auch Findelkinder, Waisen und andere arme Kinder verkostgeldet.

Der Kirche lag vor allem die Sorge für die Armen ob. Im frühen Mittelalter bestand eine organisierte kirchliche Armenpflege, die aber mit der zunehmenden Verweltlichung des Klerus mehr und mehr verfiel. Großes leisteten vor allem die Klöster, Orden und Vereine auf dem Gebiete des Armenwesens, aber keine einheitliche Organisation stand über den vielen geistlichen Stiftungen, die jeder einzelnen ihre bestimmte Aufgabe zugewiesen und überhaupt ordnend und regelnd das Armenwesen geleitet hätte. Wahlos und planlos wurden die Gaben allen das Almosen Heischenden ausgeteilt. In den Gemeinden scheint die kirchliche Armenpflege am Ende des Mittelalters ganz aufgehört zu haben. Das geht z. B. aus den Kirchenrechnungen von Dyrhard hervor, in denen bis zur Reformation keine Ausgabe irgendwelcher Art für die Armen verzeichnet ist.

Reich entfaltete sich im Mittelalter die private Wohltätigkeit, aber sie gelangte über die Stufe des zufälligen und ungeordneten Almosengebens nicht hinaus. Das Almosen war an sich Selbstzweck und die Armen nach den Worten Papst Gregors des Großen ein der Christenheit notwendiger Stand und als Patrone zu verehren. Sie gaben den Reichen Gelegenheit, von ihrem Ueberfluß auszuteilen, gute Werke zu üben und dadurch die Seligkeit zu erlangen.

Die Folge des planlosen Austeilens des Almosen war ein furchtbares Ueberhandnehmen des Bettels. Der Bettel, und zwar nicht nur der geistliche, war von der Kirche sanktioniert und galt als eine gewissermaßen rechtmäßige Erwerbsequelle. Nur dann, wenn der Arme selbst zum Bettel nicht mehr fähig

war, sollte man sich dauernd seiner annehmen. Da der Bettel überall während des 15. Jahrhunderts zunahm, war schließlich der Staat genötigt, einzugreifen. Die Städte erließen Bettelordnungen, die die schlimmsten Auswüchse des Bettelunwesens zu bekämpfen und den Bettel auf die einheimischen Arbeitsunfähigen zu beschränken suchten.

Die Armenpflege zur Zeit der Reformation.

Erst die Reformation nahm grundsätzlich den Kampf gegen den Bettel auf und erließ ein allgemeines und strenges Bettelverbot. Sie schuf an Stelle des planlosen Almosengebens eine geregelte Armenpflege, die in einer ganz neuen Stellungnahme zu den Armen und zum Almosen wurzelte: Nicht mehr vom bloßen Zufall, vom Mitleid, das der Arme erregt, soll es abhängen, ob er Unterstützung findet, sondern die Obrigkeit hat die Pflicht, ihm, wenn er wirklich in bedürftigen Verhältnissen lebt, beizuspringen. Aber nur dann, wenn er sich nicht selbst durch eigene Arbeit erhalten kann, wird ihm Hilfe gewährt. Denn die Reformation erhebt die Arbeit wieder zur Pflicht jedes Menschen und läßt ihr wieder die gebührende Wertschätzung zukommen im Gegensatz zur mittelalterlichen Anschauung, die den Zustand des otium höher schätzte als den des negotium. Die Reformation will die Armen auch sittlich erziehen und emporheben und ihnen dadurch die Möglichkeit an die Hand geben, sich selbst aus der Armut herauszuarbeiten. Die Armenpflege muß deshalb individualisierend sein.

Die praktische Ausgestaltung dieser Gesichtspunkte war in den einzelnen Gebieten, die die neue Lehre annahmen, verschieden, besonders was die Mitwirkung des Staates und die Finanzierung der Armenpflege anbetrifft. Beeinflusst durch die reformatorische Armenpflege wurde auch das Fürsorgewesen der katholischen Staaten. Uns interessiert hier nur die zürcherische Armenpflege, die in Zwingli ihren großen Schöpfer und Organisator fand. Sein soziales Programm blieb für das gesamte Fürsorgewesen auch der spätern Jahrhunderte wegleitend.

Die erste zürcherische Armenordnung ist datiert vom 8. September 1520; sie stellt die älteste unter dem Einfluß der neuen Lehre entstandene Armenordnung dar. Diese erste reformatorische Armenordnung, die, wie die Rechnung über das Almosen vom Jahre 1522 zeigt, tatsächlich in Kraft getreten ist, scheint schon nach einigen Jahren ihre Gültigkeit verloren zu haben. An ihre Stelle trat nach verschiedenen Vorarbeiten die „ordnung und artikel antreffend das almuosen“ vom 15. Januar 1525, die die Grundlage für die zürcherische Armenpflege bis zur Helvetik bildete und am schärfsten und konsequentesten die reformatorischen Gedanken zum Ausdruck brachte. Sie enthielt ein strenges Bettelverbot. Nur die Leute sollten fortan unterstützt werden, die nicht arbeitsfähig, ohne genügenden Verdienst oder durch irgendwelche Unglücksfälle, wie „krieg, brunst, türi, zufäl, vile der kinder, groß krankheiten, alter, unmögende halb“ in Not geraten waren und „sich nit mer ernären mögend“. Eine weitere Beschränkung bestand darin, daß man alle die vom Almosen ausschloß, die gewissen sittlichen Anforderungen nicht entsprachen — die Almosenordnung enthält eine genaue Aufzeichnung all der Laster, die vom Genuß des Almosen ausschließen — da man dadurch eine Gesundung der sozialen Verhältnisse herbeizuführen hoffte.

Eine Hausarmenpflege wurde organisiert. Neben der Einzelunterstützung, die zum größern Teil in Geld, zum kleinern in Naturalien bestand, wurden die Armen durch das allgemeine Almosen, den sog. Muehsafen, unterstützt. Im

Predigerkloster (später im Augustinerkloster, dann eine zeitlang im Spital) wurde alle Tage ein Kessel mit Hafermehl, Gerste oder „anderem gemües“ gekocht. Alle Almosenempfänger erhielten am Morgen nach Ausläuten der Glocken Mus und Brot.

Wie wichtig für eine prophylaktische Armenpflege die Kinderfürsorge ist, das erkannten auch Zwingli und Bullinger und schenken der Erziehung und dem Unterricht der Kinder die größte Aufmerksamkeit. Ein Erlaß von 1526 bestimmte, „daß die jungen findeli und armfinder, so bis har us gemeiner statt jekel erzogen, ernert und verdingt worden sind, hinfür in das almosen dienen, auch darus uffenthalt zu ir libs narung söllint haben und wenn die verordneten des almosens sy guot bedunken wurde, daß sy hantwerch ze lernen tugentlich und gschickt syen, habent sy volle gwalt.“ Die armen Kinder, resp. ihre Kostgeber erhielten Geld und Kerzen. In den ersten Jahren betrug die Zahl der Amtskinder 14—20.

Eine ausgedehnte Fürsorge für die Kranken wurde durch die Ordnung von 1525 ins Leben gerufen. Die schon bestehenden Anstalten, wie der Spital, wurden besser organisiert und neue gegründet. So richtete man für die Blatternfranken das Detenbachkloster ein. Jeder Kranke, der in dürftigen Verhältnissen lebte, konnte sich bei der Armenbehörde melden und wurde mit deren Erlaubnis unentgeltlich vom Stadtarzt behandelt. Die Kosten trug das Almosenamt.

Die Behörde, die mit der Leitung des Armenwesens betraut war, bestand aus 4, später 6 ehrenamtlichen Pflegern, von denen 4 dem weltlichen und 2 dem geistlichen Stand angehören sollten; letztere hatte das Großmünsterstift zu ernennen. Den Vorsitz in der Armenpflege führte der auf 7 Jahre gewählte, bezoldete Obmann, der im Augustinerkloster seinen Sitz hatte und „zu welchem obmann männlich, so etwas angelegen ist, sin zuolouf haben“ (soll).

Die Lebensfähigkeit der neugebildeten Armenpflege hing vor allem von ihrer richtigen Finanzierung ab. Während in den lutherischen Gemeinden die Armenpflege hauptsächlich auf die Wohltätigkeit der Gemeindeglieder angewiesen war; denn der Gedanke einer obligatorischen Armensteuer lag jener Zeit noch fern, erhielt die zürcherische Armenpflege als staatliche Institution auch die Mittel, deren sie bedurfte, vom Staate. Die reiche finanzielle Ausstattung ermöglichte es ihr, unabhängig von Kirche und privater Wohltätigkeit, sich frei zu entfalten. Zur Finanzierung der staatlichen Armenpflege wurde ein besonderer Fonds, das Almosenamt, gegründet, dem ein Teil der säkularisierten Kirchengüter überwiesen wurde.

War so die Armenpflege der Stadt Zürich rein staatlich organisiert und von der Kirche durchaus unabhängig, so konnte der Rat, durch die Rücksichtnahme auf die Patronatsherren gehindert, nicht eine ebenso durchgreifende Organisation auf der Landschaft schaffen. Das schon vorhandene und das durch die Säkularisation der Kapellen und den Abgang von Kaplaneipfründen und die Jahrzehnte neu hinzu gekommene Kirchengut wurde vorerst für kirchliche Bedürfnisse, Besoldung des Pfarrers und des Sigristen, Unterhalt der Kirche usw. verwendet. Nur was dann noch von den jährlichen Einkünften übrig blieb, kam für die Armen in Betracht. Erst später bildeten sich in den Gemeinden durch Zusammensteuern der Gemeindegossen besondere Armengüter.

Neben den Gemeinden waren es die säkularisierten Klöster Töb, Müti, Kappel und Klisnacht, die den Armen auf der Landschaft Hilfe gewährten und sie mit Mus, Brot und Geld unterstützten. (Schluß folgt.)